

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen haben eine Zweckvereinbarung über die gegenseitige Beschulung von Berufsschulpflichtigen *und zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 23. April 1980* geschlossen.

Die o.a. Zweckvereinbarung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Ingelheim, den 07. April 2026

Thomas Barth
Landrat

Zweckvereinbarung
über die gegenseitige Beschulung von Berufsschulpflichtigen
und zur Änderung der Zweckvereinbarung vom 23. April 1980

zwischen

der Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Nino Haase,
Stadtverwaltung Mainz
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

und

dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Barth,
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Konrad-Adenauer-Str. 34
55218 Ingelheim am Rhein

Vorbemerkung

Die Stadt Mainz beschult seit vielen Jahren an ihren berufsbildenden Schulen berufsschulpflichtige Auszubildende aus dem Landkreis Mainz-Bingen in Ausbildungsgängen, die im Landkreis nicht angeboten werden. Zur Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Beschulung hatten die Vertragsparteien bereits am 15.10.1979/14.02.1980 eine Zweckvereinbarung geschlossen, die von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 23.04.1980 genehmigt worden war.

Der Landkreis Mainz-Bingen verfügt nach Abschluss der Schulstrukturreform in Rheinhessen über berufsbildende Schulen an den Standorten Ingelheim und Bingen, die wiederum von Auszubildenden aus der Stadt Mainz besucht werden. Dadurch entstehen dem Landkreis Mainz-Bingen Kosten, an denen sich die Stadt Mainz beteiligen wird.

Den veränderten Bedingungen soll durch eine Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen über die Beschulung von Berufsschulpflichtigen des Landkreises Mainz-Bingen an den Berufsschulen der Stadt Mainz vom 23.04.1980 Rechnung getragen werden.

Die Vertragsparteien treffen daher gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 79 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in Verbindung mit §§ 10, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

- (1) Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen übernehmen als Schulträger für die Schülerinnen und Schüler der in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden berufsbildenden Schulen (Berufsschule und Berufsfachschule I) die Beschulung gemäß der Aufteilung der Ausbildungsgänge durch die Schulbehörde. Daraus folgt die Notwendigkeit der Beschulung von Auszubildenden des Landkreises Mainz-Bingen in berufsbildenden Schulen der Stadt Mainz und umgekehrt.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezieht sich auf:
 - a) alle berufsschulpflichtigen Auszubildenden und alle weiteren Berufsschulpflichtigen und
 - b) alle Schülerinnen und Schüler des Berufsvorbereitungsjahres

aus dem Landkreis Mainz-Bingen, die eine berufsbildenden Schule in Trägerschaft der Stadt Mainz besuchen
und
aus der Stadt Mainz, die eine berufsbildenden Schule in Trägerschaft des Landkreises Mainz-Bingen besuchen.

§ 2

Der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Mainz erstatten sich gegenseitig anteilig die Kosten, die durch die Beschulung der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen, mit Ausnahme der Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und deren Erstausrüstung.

§ 3

- (1) Zur Abrechnung der entstehenden Kosten wird jeweils ein pauschaler Geldbetrag pro Schülerin bzw. Schüler festgelegt. Dieser beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024 für
Personen nach § 1 (2) a) dieser Zweckvereinbarung: 303 Euro
Personen nach § 1 (2) b) dieser Zweckvereinbarung: 959 Euro
Die Geldbeträge sind im Abstand von 3 Jahren zu bewerten und neu festzulegen.
- (2) Die zugrunde zu legende Anzahl der Schülerinnen und Schüler ermittelt sich aus den Schülerzahlen zum Schuljahresende des Vorjahres.
- (3) Die Übermittlung der Schülerzahlen in Absatz 2 erfolgt bis spätestens 31.03. des laufenden Kalenderjahres.
- (4) Die Rechnungsstellung soll bis zum 30.06. erfolgen und das Zahlungsziel wird auf den 30.09. festgelegt.

§ 4

Vertragsbeginn und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate zum Beginn eines jeden Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Änderungen oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.

§ 5

Heben die Vertragsparteien diese Zweckvereinbarung auf, erfolgt die Beschulung der Personen nach § 1(2) gemäß § 62 (3) SchulG.

Mainz, den 02. März 2026
Stadtverwaltung Mainz

Nino Haase
Oberbürgermeister

Ingelheim, den 26.02.2026
Landkreis Mainz-Bingen

Thomas Barth
Landrat